

## Teichordnung Ententeich

(gem. § 3 Abs. III SächsFischG und § 19 SächsFischG)

**Gewässer:** Ententeich      Gemeinde: Tharandt      Gemarkung: Grillenburg      Flst.Nr: 98/1  
**Größe:** **3000 m<sup>2</sup>**  
**Maximale Tiefe:** 3 m (an der Staumauer)  
**Hauptfischarten:** Karpfen( K), Schleien (S), Weißfische (Wf), Flussbarsch (B), Zander (Z), Hecht (H), Zwergwels (ZW) und Wels (W)

1. Mit Betreten unserer Anlage wird die Teichordnung anerkannt.
2. Es ist am Gewässer Vorsicht und Ruhe bei gegenseitiger Rücksichtnahme walten zu lassen.
3. Den Anweisungen und Regelungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
4. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder, Hunde sind anzuleinen.
5. Eisangeln im Winter erfolgt auf eigene Gefahr. Der Inhaber übernimmt keine Haftung bei Unfällen.
6. Das Angeln ist nur mit einer gültigen Tageskarte (Erlaubnisschein) erlaubt. Diese ist vor dem Angeln käuflich zu erwerben. Den Preis für die Tageskarte (Erlaubnisschein) regelt eine Preisliste. Die Tageskarte (Erlaubnisschein) ist nicht übertragbar und muss auf Verlangen dem Personal vorgelegt werden.
7. Jeder Angler darf maximal 2 Handangeln (2 Friedfisch- oder Raubfischruten oder 1 Spinnangel oder 1 Flugangel) verwenden. Das Angeln mit Köderfisch ist **nicht** erlaubt. Gefangene, maige und zur Verwertung bestimmte Fische sind waidgerecht zu behandeln. Alle geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere die tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sind einzuhalten.
8. Es sind Unterfangkescher, Totschlger, Hackenlser und Messer stndig bereitzuhalten.
9. Das Ausnehmen von Fischen ist auf der gesamten Anlage verboten. Die Schlachtabflle entsorgt jeder Angler nach der Verordnung (EG) Nr 1774/2002 vom 03.10.2002 selbst.
10. Das Hltern von Fischen ist ausnahmslos verboten.
11. Nach dem Fang ist das Verbringen von lebenden Fischen verboten.
12. Das Anfttern hat mavoll zu erfolgen.
13. In eingerichteten Ruhezonem darf nicht geangelt werden.
14. Wer sich von seinem Angelplatz entfernt, muss seine Ruten aus dem Wasser nehmen.
15. Jeder Angler hat seinen Angelplatz sauber und aufgerumt zu verlassen (Mll, Haken, Schnre etc. mssen auf eigene Kosten entsorgt werden). Das Endznden von offenen Grill- und Kochfeuern sowie Lagerfeuern am Gewsser ist verboten.
16. Jeder Angler ist verpflichtet, die Natur, die Landschaft und die anderen Lebewesen vor Beeintrchtigungen und Strungen zu schtzen.
17. Personen, welche das Angeln ohne Fischereischein ausben mchte, erhalten vor Beginn des Angelns eine sachkundige Belehrung. Diese wird zum Nachweis von beiden Parteien mit Ihrer Unterschrift auf dem Erlaubnisschein (Tageskarte) quittiert.
18. Nichtangelnde Begleitung ist erlaubt, diese darf auch beim Keschern der gehakten Fische untersttzend in das Angeln eingreifen.
19. Der Erlaubnisschein dient als Zahlungsbeleg und auf dem Erlaubnisschein werden gleichzeitig die Menge der gefangenen Fische dokumentiert. Der Erlaubnisschein ist nach Beendigung des Angeltages an der Ausgabestelle abzugeben.
20. Angler, welche die Teichordnung verletzen oder missachten, mssen das Angeln sofort einstellen, die Tageskarte (Erlaubnisschein) wird sofort eingezogen und der Angler wird der Anlage verwiesen. Sie haften fr entstandene Schden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

**Forellenzucht Tharandt**  
**Peter Voss**  
**Piener Strae 68**  
**01737 Tharandt**

**Erlaubnisschein Ententeich**

(gem. § 3 Abs. III SächsFischG und § 19 SächsFischG)

Für das bewirtschaftete Gewässer Ententeich in der Gemeinde Tharandt, Gemarkung Grillenburg,  
Flst.Nr: 98/1.

Herr/Frau .....

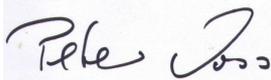
Fischereischeinnummer: .....

Straße: .....

Postleitzahl / Ort: .....

Gültig am: .....

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Teichordnung zur Kenntnis genommen habe und vom Erlaubnisgeber vor Antritt des Angelns sachkundig belehrt und unterwiesen wurde.



.....

(Erlaubnisgeber)

.....

(Erlaubnisnehmer)